

Update

Newsflash 20. März 2020

COVID-19: Bundesrat ordnet Verlängerung der Ostergerichtsferien an

Die Coronavirus-Pandemie hat weitere Auswirkungen auf das Justizwesen in der Schweiz. Nachdem der Bundesrat am Mittwoch, 18. März 2020 den Rechtsstillstand im Betreibungswesen angeordnet hatte ([Update Newsflash 18.03.2020](#)), hat er heute die Verlängerung des Fristenstillstandes über die Ostertage ("Ostergerichtsferien") verordnet. Damit stehen in zahlreichen (aber nicht allen!) Zivil- und Verwaltungsverfahren die Fristen vom 21. März bis und mit dem 19. April 2020 still.

Verlängerter Fristenstillstand für Zivil- und Verwaltungsverfahren

Gemäss der bundesrätlichen Verordnung beginnt der Fristenstillstand über die Ostertage bereits am 21. März 2020. Dieser verlängerte Fristenstillstand gilt für alle Fristen, für welche nach dem anwendbaren Verfahrensrecht des Bundes oder des betreffenden Kantons gesetzliche oder behördliche bzw. richterliche Fristen über die Ostertage stillstehen. Die konkreten Wirkungen des Fristenstillstands sind daher im Einzelfall nach dem anwendbaren Verfahrensrecht zu beurteilen.

Der verlängerte Fristenstillstand betrifft in erster Linie gesetzliche und behördliche bzw. richterliche Fristen in nicht dringlichen Zivil- und Verwaltungsverfahren. Vom Fristenstillstand ausgenommen sind jedoch alle Verfahren, für welche die Ostergerichtsferien nicht gelten. Das sind insbesondere Strafverfahren, Schlichtungsverfahren, summarische Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren betreffend aufschiebende Wirkung oder andere vorsorgliche Massnahmen.

In diesen Verfahren laufen Fristen daher ungeachtet der Coronavirus-Pandemie weiter. Ein begründetes Gesuch um Fristerstreckung oder Fristwiederherstellung bleibt jedoch auch in diesen Verfahren weiterhin möglich.

Soweit der verlängerte Fristenstillstand gilt, kommt er nicht nur auf nach Tagen, Wochen oder Monaten berechnete Fristen zur Anwendung, sondern auch auf behördliche bzw. richterliche Fristen mit einem bestimmten Enddatum. In diesem Fall endet die Frist am ersten Werktag nach Ablauf des Fristenstillstands, d.h. nach derzeitigem Stand der Dinge am 20. April 2020.

Die bundesrätliche Verordnung gilt bis zum 19. April 2020. Der Bundesrat wird die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Justiz jedoch weiterhin verfolgen um zu prüfen, ob allenfalls weitere Massnahmen nötig sind, um die Funktionsfähigkeit der Justiz sicherzustellen.

Keine allgemeine Regelung für Gerichtsverhandlungen und Zustellungen

Auf Verhandlungstermine und die Zustellung von Urteilen, Entscheiden und Verfügungen hat die Verordnung des Bundesrats grundsätzlich keine Auswirkungen, bzw. diese beurteilen sich ebenfalls nach dem jeweils anwendbaren Verfahrensrecht. Im Übrigen gelten hierfür die Anordnungen der einzelnen kantonalen und

eidgenössischen Behörden und Gerichte betreffend die vor ihnen hängigen Verfahren. Zahlreiche Gerichte und Behörden haben in den letzten Tagen nicht dringliche Verhandlungen generell oder im Einzelfall ausgesetzt bzw. vertagt.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Harold Frey
harold.frey@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Dominique Müller
dominique.mueller@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Martin Burkhardt
martin.burkhardt@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Daniel Tunik
daniel.tunik@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Miguel Oural
miguel.oural@lenzstaehelin.com
Tel: +41 58 450 70 00

Unsere Büros

Genf

Lenz & Staehelin
Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 6
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

Zürich

Lenz & Staehelin
Brandschenkestrasse 24
CH-8027 Zürich
Tel: +41 58 450 80 00
Fax: +41 58 450 80 01

Lausanne

Lenz & Staehelin
Avenue de Rhodanie 58
CH-1007 Lausanne
Tel: +41 58 450 70 00
Fax: +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses Update Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.